

文件

Dokumentation

NEUE BESTIMMUNGEN FÜR RELIGIÖSE
AMTSTRÄGER UND DIE BESETZUNG
RELIGIÖSER ÄMTER

Vorbemerkung: Der Ausbau des religionspolitischen Regelwerks auf nationaler Ebene und der darauf bezogenen Bestimmungen der Religionsgemeinschaften schreitet voran. 2006 erschien ein Bündel von „Maßnahmen“, die sich mit den religiösen Amtsträgern befassen. Sie wurden teils von den offiziellen religiösen Organisationen (konkret des Protestantismus bzw. des Islam, Maßnahmen anderer Religionen sind bisher nicht bekannt), teils vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten (BRA) erlassen. Soweit es sich um vom BRA erlassene Dokumente handelt, ergänzen sie die am 1. März 2005 in Kraft getretenen „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (*Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例, deutsch in *China heute* 2005, Nr. 1, S. 25-31, hier besonders Artikel 27-29) und die am 21. April 2005 erlassenen „Maßnahmen für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung religiöser Versammlungsstätten“ (*Zongjiao huodong changsuo sheli shenpi he dengji banfa* 宗教活动场所设立审批和登记办法, deutsch in *China heute* 2006, Nr. 4-5, S. 144-146).

Insgesamt erschienen zu dem Themenkomplex folgenden fünf neue Maßnahmen:

- „Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche“ (*Zhongguo jidujiao jiaozhi renyuan rending banfa* [in dieser Vorbemerkung im folgenden kurz *Evang.*]), verabschiedet von der Drei-Selbst-Bewegung und dem Chinesischen Christenrat bereits am 14. Juli 2005, veröffentlicht erst im Dezember 2006. Der chinesische Text erschien in *Tianfeng* 2006, Nr. 12, S. 18f.
- „Maßnahmen zur Anerkennung des Status islamischer religiöser Amtsträger“ (*Yisilanjiao jiaozhi renyuan zige rending banfa* [*Islam I*]) und „Maßnahmen zur Anstellung von leitenden religiösen Amtsträgern islamischer Versammlungsstätten“ (*Yisilanjiao huodong changsuo zhuyao jiaozhi renyuan pinren banfa* [*Islam II*]); beide Dokumente wurden am 12. Mai 2006 von der Nationalversammlung des Chinesischen Islam verabschiedet und am 7. August 2006 veröffentlicht. Der

chinesische Text erschien in *Zhongguo musulin* 2006, Nr. 5, S. 11f.

- „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“ (*Zongjiao jiaozhi renyuan bei'an banfa* [*BRA I*]) und „Maßnahmen zur Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten“ (*Zongjiao huodong changsuo zhuyao jiaozhi renyuan renzhi bei'an banfa* [*BRA II*]); beide Dokumente wurden am 29. Dezember vom BRA erlassen und traten am 1. März 2007 in Kraft. Der chinesische Text erschien in *Zhongguo zongjiao* 2007, Nr. 1, S. 17-19.

Zusammengenommen ergeben die fünf neuen „Maßnahmen“ folgendes komplexes Bild der Schritte und Zuständigkeiten für die Anerkennung der Amtsträger, die Besetzung der Ämter und deren amtliche Eintragung bei den staatlichen Behörden:

1. Die nationalen religiösen Organisationen legen jeweils eigene Maßnahmen für die Anerkennung ihrer religiösen Amtsträger und die Besetzung der leitenden religiösen Ämter an religiösen Versammlungsstätten fest. Diese Maßnahmen werden an das BRA zur Akteneintragung gemeldet (*BRA I*, 2; *BRA II*, 14).
2. Die offiziellen religiösen Organisationen (hier konkret Drei-Selbst-Bewegung und Christenrat bzw. Islamische Vereinigung) nehmen nach den Kriterien der von ihnen erlassenen Maßnahmen die Anerkennung des Status ihrer religiösen Amtsträger vor. Für die Anerkennung der meisten Amtsträger sind die Gremien auf Provinzebene zuständig (*Islam I*, 4f.; bei den Protestanten stärker gestaffelt, vgl. *Evang.*, 5f.).
3. Die zuständigen religiösen Organisationen melden die erfolgte Anerkennung religiöser Amtsträger an die Religionsbehörden auf der entsprechenden Verwaltungsebene zur Akteneintragung. Eine Verweigerung der Akteneintragung seitens der Behörden ist möglich (*BRA I*, 7; *BRA II*, 7). Nicht-Meldung kann mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden (*BRA I*, 13). Hilfreich für die religiösen Organisationen dürfte der Passus sein, dass die Akteneintragung automatisch als vollzogen gilt, wenn die Behörden nicht innerhalb von 30 Tagen antworten (*BRA I*, 6, ebenso *BRA II*, 6).
4. Ist die Akteneintragung erfolgt, stellt die religiöse Organisation, die den Amtsträger anerkannt hat, einen Ausweis aus, der den Status als religiöser Amtsträger belegt. Nur Personen im Besitz eines solchen Ausweises dürfen religiöse Aktivitäten leiten und auf konkrete Ämter an religiösen Versammlungsstätten berufen werden (*BRA I*, 8; *BRA II*, 5). – Ausweise für religiöse Amtsträger gab es im Übrigen auch bisher schon.
5. Die konkrete Besetzung leitender Ämter an religiösen Versammlungsstätten erfolgt auf der Grundlage „demokratischer Konsultation“ durch das „demokratische Verwaltungskomitee“ der Stätte; die örtliche Islamische Vereinigung muss der Besetzung zustimmen (*Islam II*, 4; für die evangelische Kirche liegen keine gesonderten Maßnahmen für die Besetzung von Ämtern an Versammlungsstätten vor). Die „demokratische

Konsultation“ muss bei der folgenden Akteneintragung nachgewiesen werden (*BRA II*, 5).

6. Die erfolgte Besetzung eines leitenden Amtes an einer religiösen Versammlungsstätte muss an die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Regierung auf Kreisebene oder darüber zur Akteneintragung gemeldet werden (*Islam II*, 6, *BRA II*, 3). Erst nach Abschluss des Akteneintragungsverfahrens kann eine formelle Amtseinsatzzeremonie stattfinden (*BRA II*, 8). Besondere Zustimmungsverfahren gelten, wenn ein religiöser Amtsträger gleichzeitig an zwei religiösen Versammlungsstätten ein Amt innehat (dies ist nach *BRA II*, 13 im Normalfall nicht möglich) oder wenn er von einer Provinz in eine andere versetzt wird (*BRA II*, 4; nach *Islam II*, 7 soll auch dies nach Möglichkeit vermieden werden). – Wer schon vor Inkrafttreten der neuen Maßnahmen den Status eines religiösen Amtsträgers bzw. ein religiöses Amt innehatte, muss nachträglich den Behörden zur Akteneintragung gemeldet werden und erhält dann einen Amtsträgerausweis (*Evang.*, 11, *Islam I*, 6, 8).
7. Auch für den Verzicht auf den Status als religiöser Amtsträger, die Niederlegung eines Amtes sowie für die (strafmäßige) Entziehung des Status als religiöser Amtsträger, Amtsenthebung etc. enthalten die verschiedenen Maßnahmen entsprechende Bestimmungen. Ein interessantes Detail: Für die Streichung des ursprünglichen Akteneintrags im Fall einer Amtsniederlegung muss den Behörden ein abschließender Finanzbericht vorgelegt, der Amtsinhaber also quasi „entlastet“ werden (*BRA II*, 9f.).

Die **evangelischen Maßnahmen**, die bereits 2005 formuliert wurden, zeichnen sich durch eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Ämter und ihrer Voraussetzungen aus. Berücksichtigt wird dabei auch die (nicht weit verbreitete) Tradition in der „post-denominationellen Kirche“, in der es kein ausgesprochenes Amtsverständnis gibt. Breiten Raum nimmt die Festlegung der Studienvoraussetzungen für die jeweiligen Ämter ein, Bischöfe sollen demnach sogar theologische Forschungskompetenz aufweisen (zu den Hintergründen hierzu vgl. *Evang.*, Fußnote 6). Die Ordination ist in der Regel Grundlage für die Ausübung eines Amtes (*Evang.*, 7). Das Bischofsamt wird an der Spitze aller Ämter genannt. Zwar ist seit Ende der 1980er Jahre in China kein evangelischer Bischof mehr geweiht worden, doch gibt es seit 2004 in den offiziellen evangelischen Leitungsgremien Überlegungen, wieder Bischöfe zu weihen (wie schon vorher ohne administrative Vollmachten). Das Dokument spricht von „Bischofsweihe“ (*zhusheng*) im anglikanisch-hochkirchlichen Wortgebrauch, nicht von „Bischofssetzung“. Für eine Bischofsweihe sind den Maßnahmen zufolge mindestens drei Bischöfe erforderlich; da der 92jährige (ursprünglich anglikanische) Bischof DING GUANGXUN (K.H. TING) der einzig noch lebende evangelische Bischof Chinas ist, müssten also mindestens zwei aus dem Ausland kommen. Beobachter halten es für möglich, dass ausländische Bischöfe eingeladen werden könnten (bemerkenswert war in diesem Zusammenhang die Teilnahme der Leiter von BRA,

Drei-Selbst-Bewegung und Christenrat an der Weihe von JOHN CHEW zum Erzbischof der anglikanischen Provinz Südostasien Anfang 2006, vgl. *China heute* 2006, Nr. 1-2, S. 70). – „Verbreitung von Irrlehre“ wird ausdrücklich als eine der Handlungen aufgeführt, die zur Amtsenthebung führen können (*Evang.* 14) – ein indirekter Hinweis auf die vielen in China spontan entstehenden religiösen Bewegungen mit synkretistischem Hintergrund.

Die **islamischen Maßnahmen** folgen genauer als die evangelischen den entsprechenden staatlichen Maßnahmen für die Akteneintragung und scheinen kaum eine innerreligiöse Sicht widerzuspiegeln (die ebenfalls pluralistisch sein müsste, da es in der VR China eine Vielfalt islamischer Traditionen gibt und die Muslime überdies verschiedenen ethnischen Minderheiten angehören). Die religiösen Ämter werden nicht näher beschrieben, in den beiden Dokumenten werden nicht einmal die gleichen Ämter genannt (vgl. *Islam I*, 2 und *Islam II*, 2). In Inhalt und Ton scheinen die Maßnahmen insgesamt schärfer und politischer formuliert als die evangelischen, die vergleichsweise „kirchlich“ wirken. So müssen sich Anwärter vor der Anerkennung einer zentral organisierten schriftlichen und mündlichen Prüfung unterziehen, die auch politische Themen umfasst (vgl. *Islam I*, 3 und 6). Unter die mit Amtsentzug bestrafbaren Handlungen fallen u.a. der dehnbare Vorwurf „übler Einfluss auf die muslimischen Massen“ sowie „Hervorrufen von Streit und Aufruhr, Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Stabilität“.

Alle fünf Dokumente stärken die Rolle der offiziellen „religiösen Organisationen“, konkret der protestantischen *liang hui* (Drei-Selbst-Bewegung und Christenrat) und der Islamischen Vereinigung, denen die Anerkennung religiöser Amtsträger und die Meldung an die Behörden vorbehalten bleibt (*Evang.*, 5f., *Islam I*, 5, *BRA I*, 4). Somit bleibt kein Spielraum für direkte Anmeldung bei den Behörden ohne Unterordnung unter die offiziellen religiösen Organisationen, wie es etwa manche Vertreter protestantischer Hauskirchen wünschen. Nominell haben die Behörden lediglich die (passiv klingende) Funktion der Eintragung in die Akten; doch ist die amtliche Akteneintragung, die auch verweigert werden kann, Voraussetzung für die Ausstellung des Amtsträgerausweises (ohne den keine religiösen Handlungen geleitet werden dürfen) und die offizielle Amtseinführung, sie kommt also einer staatlichen Zulassung gleich. Auch wenn die beiden staatlichen Maßnahmen als letzte erst Ende Dezember 2006 erlassen wurden, geben sie doch *de facto* den Rahmen vor, dem die Maßnahmen der Religionsgemeinschaften sich anpassen müssen.

Dem Gefüge der ineinandergreifenden und sich ergänzenden Maßnahmen der Religionsgemeinschaften wie der Behörden scheint staatlicherseits der Gesamtentwurf eines Entsprechungssystem zugrunde zu liegen, in dem der religiöse Mikrokosmos, einem einzigen Ordnungsprinzip folgend, sich in den staatlichen Makrokosmos einfügt – ein Modell, das leider der Vielfalt der religiösen Strukturen nicht unbedingt gerecht wird. Ob die religionspolitische Realität diesem Entwurf folgen wird, wird sich zeigen –

noch haben ja drei der fünf anerkannten Religionen auch keine entsprechenden Maßnahmen erlassen.

Die folgenden Dokumente wurden von WINFRIED GLÜER (*Evang.*) und KATHARINA WENZEL-TEUBER (*Islam I, Islam II, BRA I, BRA II*) aus dem Chinesischen übersetzt. Die Anmerkungen zur Übersetzung stammen, wenn nicht anders vermerkt, vom jeweiligen Übersetzer.

KATHARINA WENZEL-TEUBER

Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche¹

中国基督教教职人员认定办法

Patriotische Drei-Selbst-Bewegung der Chinesischen Evangelischen Kirche, 7. Amtsperiode; Ständiger Ausschuss des Chinesischen Christenrats, 5. Amtsperiode, 4. Sitzung, verabschiedet am 4. Juli 2006. Korrektur: 14. Juli 2005

Artikel 1. Die vorliegenden Maßnahmen sind entsprechend den Anforderungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und den Bestimmungen der „Kirchenordnung der Chinesischen Evangelischen Kirche“ [*Zhongguo jidujiao jiaohui guizhang*] (im folgenden abgekürzt: „Kirchenordnung“) erarbeitet worden.

Artikel 2. Die Bezeichnung religiöser Amtsträger [*jiaozhi renyuan*] in diesen Maßnahmen verweist auf kirchliche Amtsträger [*jiaomu renyuan*] gemäß der „Kirchenordnung“: Bischof [*zhujiao*] oder Moderator [*jiandu*], Pfarrer [*mushi*] (einbegriffen je nach kirchlicher Tradition Pfarrern entsprechende Presbyter [*zhanglao*]),² Lehrer [*jiaoshi*]³ (oder Zweite Pfarrer [*fu mushi*]),⁴ Älteste [*zhanglao*], Prediger [*chuandaoyuan*] (oder Katechet [*jiaoshi*]).

Artikel 3. Für religiöse Amtsträger gilt die Erfüllung folgender Voraussetzungen. Sie müssen:

(1) die Führung der Kommunistischen Partei Chinas unterstützen, das sozialistische System unterstützen, diszipliniert und gesetzestreu sein;

- (2) rechtgläubig sein, im Einklang mit der Heiligen Schrift, auf der Basis der Bibel und des „apostolischen Glaubensbekenntnisses“, unter Achtung unterschiedlicher, besonderer Lehrmeinungen;⁵
- (3) die Drei-Selbst-Prinzipien wahren, die Fähigkeit haben, die Gläubigen in der Liebe zum Staat wie zur Kirche zu vereinen, dabei Gott die Ehre geben und den Menschen nützlich sein;
- (4) sich mit Freude dem Dienst widmen, in Erfüllung der pastoralen Berufung und Aufgaben, unter Einhaltung der Vorschriften der „Kirchenordnung“ und je nach Amt die kirchliche Arbeit verrichten und die Sakramente verwalten;
- (5) Zeugnis geben in Charakter und persönlicher Lebensführung.

Die Anerkennung religiöser Amtsträger ist unabhängig davon, ob sie besoldet werden oder nicht.

Artikel 4. Außer den in Artikel 3 genannten grundsätzlichen Voraussetzungen unterliegen religiöse Amtsträger entsprechend ihrem Auftrag folgenden Bedingungen:

Das **Bischofsamt** erfordert eine wissenschaftliche Fähigkeit, die über das reguläre Theologiestudium [*shenxue benke*] hinausgeht (aber dieses einschließt), ein Mindestalter von 40 Jahren, eine vorhergehende Tätigkeit im Pfarramt von über zehn Jahren mit reicher pastoraler Erfahrung, überdurchschnittliches theologisches Niveau und die Bereitschaft, die theologische Arbeit voranzutreiben.⁶ Erfordert sind weiterführende Aufsätze oder Publikationen, Führungsqualität, mit der die Einheit von Mitarbeitern und Gemeindegliedern gewährleistet wird, und ein hohes Ansehen bei den Gemeinden.

Pfarrer müssen die vorgeschriebene theologische Ausbildung durchlaufen haben; wenn sie den Abschluss eines regulären vierjährigen Theologiestudiums [*benke*] oder eine höhere Ausbildung vorweisen, müssen sie über eine mindestens zweijährige Gemeindeerfahrung verfügen; bei

¹ Vorbemerkung des Herausgebers der Zeitschrift *Tianfeng*: Um feste Regeln für die Anerkennung religiöser Amtsträger aufzustellen, wurden in Abstimmung mit den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ des Staatsrates und den „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“, die in Bälde erlassen werden, die vorliegenden „Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche“ in den beiden Leitungsgremien der chinesischen evangelischen Kirche erörtert und angenommen. Es folgt der volle Wortlaut.

² In der Tradition der „Kleinen Herde“ (*Little Flock*), die dem Chinesischen Christenrat beigetreten ist, wird das herkömmliche, theologisch qualifizierte Amt abgelehnt. Die Leitung der Gemeinde liegt bei den Presbytern.

³ Lehrer: seltene Bezeichnung. [Lehrer *jiaoshi* 教师 schreibt sich mit anderen Schriftzeichen als Katechet *jiaoshi* 教士 (Anm. Red.)]

⁴ In großen Gemeinden oder Bezirken mit mehreren Pfarrern Rangfolge nach dem Hauptpfarrer.

⁵ Der 1957 vollzogene Übergang zur „nach-denominationellen“ Kirche bedeutete das Ende der selbständigen Denominationen und geschah unter der Voraussetzung der „gegenseitigen Achtung bei fortbestehender Unterschiedlichkeit“ in Lehre und Ritus (*cun yi, qiu tong*). Dies ist nur eine pragmatische Lösung, die bestehenden theologischen Fragen sind bislang nicht aufgearbeitet worden.

⁶ Seit 2001 ist auf Anregung von Bischof K.H. TING (DING GUANGXUN) eine Bewegung zur „Re-interpretation des theologischen Denkens“ in Gang gesetzt, die eine eigene chinesische Theologie anstrebt. Notwendig ist in der Tat die Suche nach einer eigenständigen, kontextuellen Theologie in China sowie die Einführung eines wissenschaftlichen Standards theologischer Arbeit, der bislang kaum erreicht worden ist. Die derzeitigen, systematisch in allen theologischen Seminaren betriebenen Bestrebungen werden als Gegenbewegung zu einer in chinesischen Gemeinden weithin anzutreffenden konservativen, „evangelikalen“ Haltung verstanden. Elemente westlicher Theologie sollen durch eine Besinnung auf chinesische Tradition und besonders auf den sozialistischen Kontext ersetzt werden. Leitlinien finden sich in der vom ehemaligen Ministerpräsidenten JIANG ZEMIN eingeführten Forderung nach „gegenseitiger Anpassung“ von Religion und sozialistischer Gesellschaft und dem vom jetzigen Ministerpräsidenten HU JINTAO gesetzten Ziel einer „harmonischen Gesellschaft“. Vgl.: WINFRIED GLÜER, „Beitrag zu einer eigenständigen chinesischen Theologie“, in: BENJAMIN SIMON – HENNING WROGEMANN (Hrsg.), *Konviale Theologie, Festgabe für Theo Sundermeier zum 70. Geburtstag*, Frankfurt a.M. 2005, S. 364-379.

Absolventen zwei- bis dreijähriger theologischer Studiengänge [*zhuanke*]⁷ oder Bibelschulen [*shengjing xueyuan*] wird eine mindestens dreijährige Gemeindeerfahrung erfordert.

Lehrer müssen die vorgeschriebene theologische Ausbildung durchlaufen haben; wenn sie den Abschluss eines regulären vierjährigen Theologiestudiums vorweisen, ist eine zumindest einjährige Gemeindeerfahrung erforderlich; bei Absolventen zwei- bis dreijähriger theologischer Studiengänge oder Bibelschulen wird eine mindestens zweijährige Gemeindeerfahrung erfordert.

Älteste müssen die Obere Mittelschule mit der Reifeprüfung beendet (oder einen gleichwertigen Abschluss) haben, eine Erfahrung in der Gemeinde von mehr als fünf Jahren vorweisen und müssen einen mindestens einjährigen, von den beiden kirchlichen Leitungsgremien [*jidujiao liang hui*]⁸ der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) anerkannten theologischen Förderkurs [*peixun*] absolviert haben.

Prediger müssen die vorgeschriebene theologische Ausbildung durchlaufen haben, oder sie müssen einen Abschluss von mindestens der Unteren Mittelschule oder darüber haben, bereits länger als fünf Jahre Christ gewesen sein und einen Förderkurs der Leitungsgremien des Kreises (der Stadt, des Bezirks [*qu*] oder des Banners [*qi*]), der von den kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) anerkannt ist, absolviert haben. Noch nicht ordinierten Absolventen theologischer Seminare wird der Status von Predigern zuerkannt.

Artikel 5. Bischöfe werden durch den Ständigen Ausschuss der nationalen kirchlichen Leitungsgremien (im folgenden abgekürzt „nationale Leitungsgremien“ [*quanguo liang hui*]) anerkannt.

Pfarrer, Lehrer und **Älteste** werden durch die kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) anerkannt. Gibt es keine Provinzleitungsgremien, kann die Anerkennung durch die nationalen Leitungsgremien erfolgen.

Prediger erhalten die Anerkennung durch die kirchlichen Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets [*di*], der Präfektur [*zhou*] oder des Bundes [*meng*]). Gibt es keine Leitungsgremien auf Ebene der Stadt mit Bezirken, kann die Anerkennung durch die Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) erfolgen. Gibt es keine Provinzleitungsgremien, kann die Anerkennung durch die nationalen Leitungsgremien erfolgen.

Artikel 6. Für das **Bischofsamt** werden Kandidaten vom Ständigen Ausschuss der nationalen Leitungsgremien vor-

geschlagen. Dabei ist die Meinung ihrer Dienststelle oder der für die Arbeit der Kandidaten zuständigen kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) einzuholen. Der Ständige Ausschuss der nationalen Leitungsgremien entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit.

Angehende **Pfarrer, Lehrer** erhalten auf schriftlichen Antrag eine Empfehlung des Presbyteriums ihrer Gemeinde [*jiaohui tangwu zuzhi*],⁹ nach Zustimmung der örtlichen kirchlichen Leitungsgremien auf Ebene der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes), die die Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) davon in Kenntnis setzen. Dort erfolgt die Entscheidung nach sorgfältiger Prüfung.

Bewerber für das **Ältestenam**t erhalten auf Antrag die Zustimmung des Presbyteriums ihrer Gemeinde. Auf Empfehlung der örtlichen Leitungsgremien werden nach Zustimmung der kirchlichen Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes) die kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) davon in Kenntnis gesetzt. Diese entscheiden über die Anerkennung.

Prediger werden von der Gemeinde [*tang*] oder ihrer Außenstation [*dian*] ausgewählt. Die kirchlichen Leitungsgremien des Kreises (der Stadt, des Bezirks oder des Banners) setzen die Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes) darüber in Kenntnis, bei denen die erforderliche Zustimmung erfolgt.

Artikel 7. Kirchliche Ämter [*shengzhi*] können nicht privat übertragen werden. Die feierliche Ordination [*anli yishi*] ist öffentlich in der Kirche vorzunehmen.

Bei der Bischofsweihe [*zhusheng zhujiao*] hat die Handauflegung [*anshou*] durch mindestens drei Bischöfe¹⁰ zu erfolgen, Pfarrer von hohem Ansehen können daran teilnehmen; bei der Ordination von Pfarrern muss die Handauflegung durch einen Bischof und mindestens zwei Pfarrer vorgenommen werden oder aber mindestens durch drei Pfarrer, bei der Ordination von Lehrern durch mindestens drei Pfarrer, bei der Einsetzung von Ältesten durch mindestens drei Pfarrer und Älteste (darunter muss ein Pfarrer sein).

Die feierliche Ordination wird im allgemeinen von den kirchlichen Leitungsgremien organisiert, die die betreffenden religiösen Amtsträger anerkannt haben. Die Ordination von Ältesten kann auch von den Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes), in der die religiösen Amtsträger ihren Aufenthalt haben, vorgenommen werden.

Prediger stehen nicht in einem [theologisch qualifizierten, d. Übers.] Amt. Sie werden durch die kirchlichen

⁷ [Im chinesischen Hochschulsystem unterscheidet man allgemein zwischen vier- bis fünfjährigen *benke*-Studiengängen, die mit dem Bachelor abschließen, und zwei- bis dreijährigen *zhuanke*-Studiengängen ohne akademischen Abschluss. Diese Begriffe werden hier auf das Studium an kirchlichen theologischen Seminaren übertragen. Anm. Red.]

⁸ [Mit den „beiden kirchlichen Leitungsgremien“ sind hier und im folgenden die Drei-Selbst-Bewegung und der Christenrat auf den verschiedenen Verwaltungsebenen gemeint; sie werden im folgenden als „kirchliche Leitungsgremien“ abgekürzt. Anm. Red.]

⁹ [Wörtlich: der kirchlichen Organisation für Gemeindeangelegenheiten. Anm. Red.]

¹⁰ [In China gibt es derzeit nur einen lebenden evangelischen Bischof, den 92jährigen Bischof DING GUANGXUN. Anm. Red.]

Leitungsgremien von Kreis (Stadt, Bezirk oder Banner) ernannt und entsandt.

Artikel 8. Die Anerkennung religiöser Amtsträger muss entsprechend den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ den Abteilungen der Regierung für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung vorgelegt werden. Nach der Akteneintragung stellen die kirchlichen Leitungsgremien, die die Anerkennung ausgesprochen haben, einen „Ausweis für Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche“ [*Zhongguo jidujiao jiaozhi ren yuan zheng*] mit der Zustimmung der nationalen Leitungsgremien aus.

Artikel 9. Gemeindeglieder [*zhishi*]¹¹ und nicht ordinierte Ehrenamtliche, die Predigtarbeiten übernehmen, unterliegen den entsprechenden Vorschriften für Prediger oder müssen die Anerkennung beantragen.

Artikel 10. Dozenten der theologischen Seminare werden für die Predigtarbeit nach Mitteilung der jeweiligen Gemeinde an die zuständigen kirchlichen Leitungsgremien durch diese anerkannt. Zur Ordination von Dozenten theologischer Seminare vgl. Artikel 6 und 7.

Artikel 11. Für religiöse Amtsträger, die vor Inkrafttreten dieser Maßnahmen aufgrund der „Kirchenordnung“ ihre Ämter führen, ist generell eine neuerliche Anerkennung nach den Bestimmungen der Maßnahmen nicht erforderlich. Doch muss nach den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ eine Akteneintragung durch die Abteilungen der Regierung für religiöse Angelegenheiten getätigt werden. Danach wird ein „Ausweis für Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche“ ausgestellt.

Artikel 12. Religiöse Amtsträger müssen ihre Amtspflichten entsprechend der „Kirchenordnung“ erfüllen.

Artikel 13. Dienstaufsicht und Administration [*jiandu he guanli*] für die religiösen Amtsträger wird durch die verantwortlichen, örtlich zuständigen kirchlichen Leitungsgremien gemäß den jeweiligen Bestimmungen der „Kirchenordnung“ und dieser Maßnahmen ausgeführt.

Artikel 14. Begeht ein religiöser Amtsträger eine der unten aufgeführten Handlungen, wird er je nach Schwere des Falls mit einer Ermahnung, einer vorübergehenden Entbindung von den Amtspflichten, einer Entfernung aus der [konkreten] kirchlichen Stellung oder einer Amtsenthebung bestraft:

- (1) Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und die Politik des Staates;
- (2) Verstoß gegen die „Kirchenordnung“;
- (3) schwerwiegende Verfehlungen der Lebensführung;
- (4) Verbreitung von Irrlehre [*yiduan xieshuo*].

Artikel 15. Strafmaßnahmen gegen Bischöfe werden vom Ständigen Ausschuss der nationalen Leitungsgremien vorgeschlagen unter Benachrichtigung seiner Dienststelle oder der kirchlichen Leitungsgremien der zuständigen Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) angebahnt. Die Entscheidung über die Amtsent-

hebung liegt bei den nationalen Leitungsgremien. Erforderlich ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses.

Strafmaßnahmen gegen Pfarrer, Lehrer werden von den kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) vorgeschlagen, Strafmaßnahmen gegen Älteste von den kirchlichen Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes) vorgeschlagen, untersucht und in schriftlicher Form an die höheren Instanzen weitergemeldet. Über Strafmaßnahmen der Amtsenthebung soll in einer ordentlichen Sitzung der kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) beraten und entschieden werden.

Strafmaßnahmen gegen Prediger erfolgen nach sorgfältiger Untersuchung und Entscheidung in einer offiziellen Sitzung der kirchlichen Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes).

Das Vorgehen im Fall einer Entfernung aus der kirchlichen Stellung erfolgt in gleicher Weise.

Artikel 16. Eine erfolgte vorübergehende Entbindung von den Amtspflichten eines religiösen Amtsträgers oder eine Entfernung aus der kirchlichen Stellung muss den Abteilungen der Regierung für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung vorgelegt werden.

Die Entscheidung über den Vollzug einer Amtsenthebung bedeutet gleichzeitig eine Aufhebung der Anerkennung des Status als religiöser Amtsträger und muss den Abteilungen der Regierung für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung vorgelegt werden.

Artikel 17. Die jeweiligen kirchlichen Leitungsgremien entscheiden und bestätigen in ihren regelmäßigen Amtsperioden über die Anerkennung der religiösen Amtsträger.

Artikel 18. Tritt ein religiöser Amtsträger von seinem Amt zurück, heben die kirchlichen Leitungsgremien die Anerkennung auf und melden dies den Abteilungen der Regierung für religiöse Angelegenheiten mit der Bitte um Streichung der ursprünglichen Akteneintragung.

Artikel 19. Diese Maßnahmen treten in Kraft, nachdem sie vom Ständigen Ausschuss der nationalen Leitungsgremien erörtert, entschieden und angenommen wurden. Änderungen müssen im Ständigen Ausschuss der nationalen Leitungsgremien erörtert, entschieden und angenommen werden.

Artikel 20. Die Auslegungshoheit für diese Maßnahme liegt beim Ständigen Ausschuss der nationalen Leitungsgremien.

¹¹ Vergleichbar mit *usher* (Platzanweiser, Ordner) in angelsächsischen protestantischen Kirchen.